

Benutzungsordnung

für den Schulungsraum des Löschbezirks Mittleres Ostertal

§1

Gegenstand

Der Schulungsraum des Lbz. Mittleres Ostertal ist eine Einrichtung der öffentlichen Hand und ist Eigentum der Kreisstadt St. Wendel. Das vorhandene Inventar ist insoweit Eigentum der Stadt St. Wendel, als es von ihr eingebracht und bezahlt wurde. Ein beigelegtes Inventarverzeichnis gibt Auskunft über die Eigentumsverhältnisse.

§2

Nutzungsbereich

Der Nutzungsbereich umfasst Schulungsraum, Küche, Buffetraum und WC- Anlage.

§3

Zweck der Nutzung

Diese Nutzungsordnung regelt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Nutzungsbereich und ist für alle Nutzer verbindlich.

Der jeweilige Nutzer hat sich unterschäftlich zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung , von deren Inhalt er Kenntnis zu nehmen hat, zu verpflichten.

§4

Benutzung des Schulungsraumes

Der Schulungsraum des Lbz: Mittleres Ostertal mit den dazugehörigen Nebenräumen und Einrichtungsgegenständen steht zur Verfügung für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen der Gremien der Stadtverwaltung, des Ortsrates und der örtlichen Vereine etc. Die Benutzung des Schulungsraumes ist rechtzeitig beim Verwalter (Volker Wagner, Marth, als Stellvertreter Alberto Köbele, Saal) zu beantragen bzw. diesem anzuzeigen.

Die Reihenfolge des Eingangs der Anträge regelt die Vergabe, wobei Mitglieder der Feuerwehr in jedem Fall das Vorrecht besitzen. Gegenüber der Kreisstadt St. Wendel ist der Verwalter verantwortlich für die Koordination der jeweiligen Veranstaltungen.

Findet bei öffentlichen Veranstaltungen ein Getränkeausschank statt, so ist rechtzeitig von dem jeweiligen Benutzer die Schankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.
Außerdem ist, soweit erforderlich, eine Verlängerung der Sperrstunde zu beantragen.
Die Getränkebereitstellung erfolgt durch den Veranstalter.

§ 5 Nutzungsentschädigung

Die Nutzungsentschädigung je Veranstaltung beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) für gesellschaftliche öffentliche Veranstaltungen von Vereinen | 52,00 Euro |
| b) für private Veranstaltungen | 52,00 Euro |
| c) für Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen von Vereinen | 25,00 Euro |
| d) für Beerdigungen | 25,00 Euro |
| e) zusätzlich ist von jedem Benutzer eine Reinigungsgebühr zu zahlen in Höhe von | 30,00 Euro |
| f) für jedes zerbrochene Glas ist ein Betrag zu zahlen in Höhe von | 2,00 Euro |
| für jeden zerbrochenen Bierkrug | 2,50 Euro |
| g) beschädigtes Geschirr und abhandengekommene Gegenstände sind zu ersetzen. | |

Die Reinigungsgebühr ist nach der Veranstaltung an den Verwalter oder dessen Stellvertreter zu entrichten.

Die Nutzungsgebühr wird von der Stadt St. Wendel erhoben.

Sofern der Schulungsraum für dienstliche Zwecke beansprucht wird (Gremien der Stadtverwaltung, des Ortsrates sowie für Zwecke der Feuerwehr) ist die Benutzung frei.

Die Getränke sind in diesem Fall über den Löschbezirk Mittleres Ostertal zu beschaffen.

Ebenso sind aktive Feuerwehrmitglieder von der Nutzungsentschädigung befreit.

§ 6

Reinigung

Die Reinigung der Räume erfolgt durch die Feuerwehr (s. § 5 Reinigungsgebühr).

Allerdings hat jeder Benutzer den Raum besenrein zu verlassen (incl. Abräumen und Abwaschen der Tische und Hochstellen der Stühle).

Des Weiteren ist sämtliches benutztes Geschirr (einschließlich der Gläser) in der Spülmaschine zu spülen und anschließend trocken nachzureiben.

§ 7

Abfallentsorgung

Jeder Benutzer ist für die Abfallentsorgung selbst verantwortlich. Eine Benutzung der stadteigenen Abfallgefäße ist nicht gestattet.

§ 8

Sorgfaltspflicht

Die Nutzer haben bei der Übernahme die Benutzungsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten an den Verwalter zu übergeben, wobei evtl. Beschädigungen während der Nutzung an Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen, Geschirr etc. anzugeben sind. Erfolgt dies nicht, gelten die Feststellungen des Verwalters oder dessen Stellvertreters.

§ 9

Überwachung des Betriebes

Dem Verwalter oder dessen Stellvertreter ist während der Veranstaltung uneingeschränkter Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. Gleiches gilt für den Löschbezirksführer und dessen Stellvertreter.

§ 10

Ordnungsbestimmungen

Das Öffnen und Schließen des Schulungsraumes obliegt während der Veranstaltung dem jeweiligen Nutzer. Er hat darauf zu achten, dass sämtliche Räume nach einer Veranstaltung ordnungsgemäß verlassen und abgeschlossen sind.

Der Stadt gegenüber ist er dafür verantwortlich.

§ 11

Aufsichtspflicht

Der Verwalter oder dessen Stellvertreter haben die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 6, 7, 9 und 10 zu überwachen.

Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von einer weiteren Nutzung ausgeschlossen.

§ 12 Haftung

Die Überlassung des Schulungsraumes nebst Nebenräumen erfolgt unter Ausschluß jeglicher Haftungs- und Gewährleistungspflicht seitens der Stadt St. Wendel und der Löschbezirkes Mittleres Ostertal. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt St. Wendel als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB unberührt.

Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte, Ortsvorsteher, Löschbezirksführer und alle Mitglieder des Löschbezirks

Die Nutzer haften für alle Schäden am Gebäude, an den Nebenräumen und den Einrichtungsgegenständen, soweit sie durch die Nutzung entstanden sind. Die Stadt St. Wendel und der Lbz. Mittleres Ostertal haften nicht für abhandengekommene Gegenstände.

§ 13 Einsatzbereitschaft

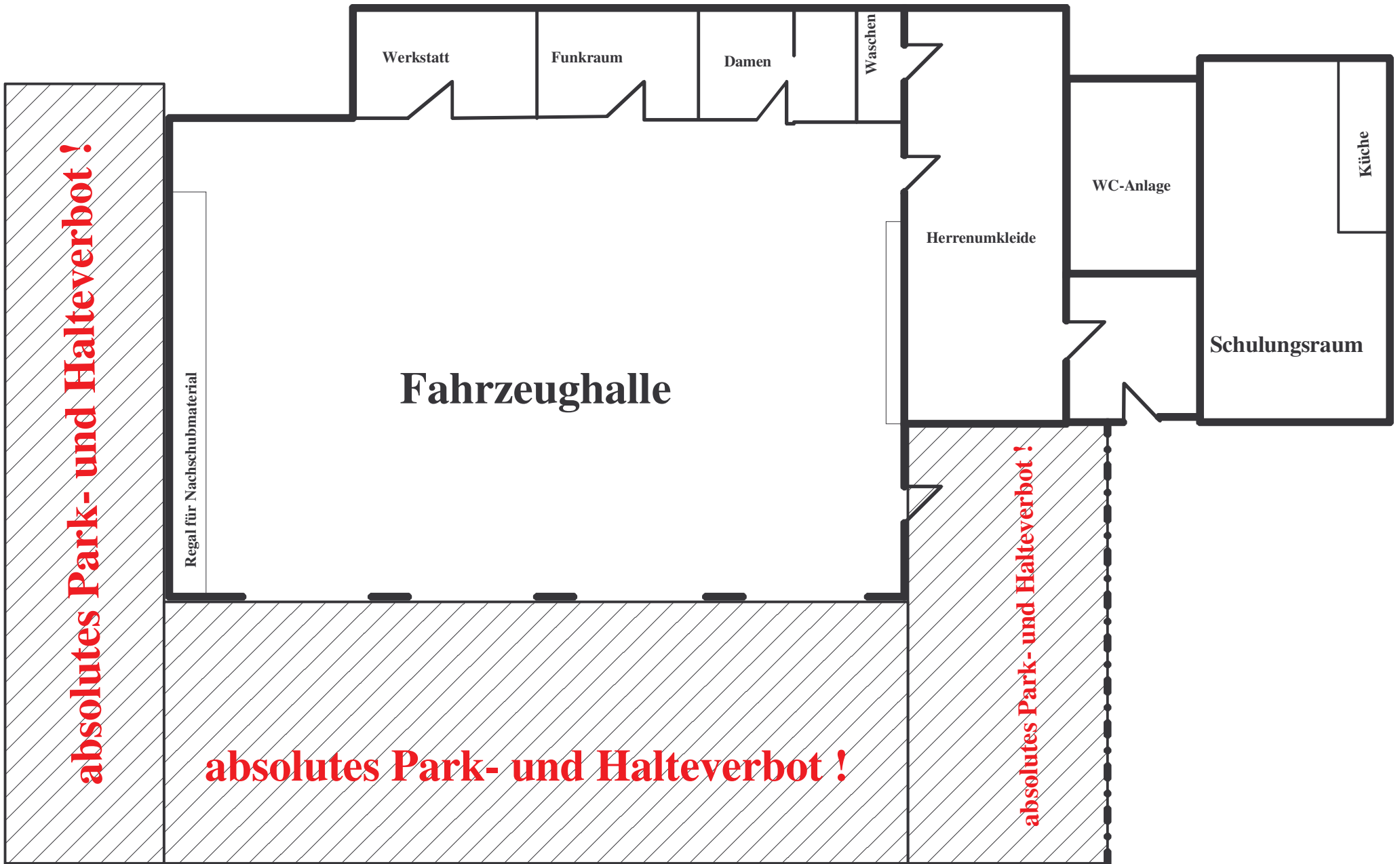
Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr darf durch die Nutzung der Räume nicht gefährdet werden.

Insbesondere hat der Nutzer darauf zu achten, dass die im Anhang beschriebenen Parkplätze stets und in vollem Umfang der Feuerwehr zur Verfügung stehen. (Absolutes Parkverbot!)

Datum:

Unterschrift Benutzer

Unterschrift Verwalter



absolutes Park- und Halteverbot !

Regal für Nachschubmaterial

Fahrzeughalle

absolutes Park- und Halteverbot !

absolutes Park- und Halteverbot !

Zufahrt (absolutes Park- und Halteverbot)

Feuerwehr | **Nutzer**